

3. Art. 6 der Richtlinie 2003/88 ist dahin auszulegen, dass es grundsätzlich nicht mit ihm vereinbar ist, wenn zwar im Arbeitsvertrag eines Försters eine Höchstarbeitszeit von täglich acht und wöchentlich 40 Stunden festgelegt ist, dieser aber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen die Aufsicht über das von ihm verwaltete Forstrevier in Wirklichkeit entweder ständig oder dergestalt gewährleistet, dass die in dieser Vorschrift festgelegte Höchstarbeitszeit überschritten wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist, und gegebenenfalls zu prüfen, ob die in Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 oder die in deren Art. 22 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen, unter denen von Art. 6 abgewichen werden kann, im Ausgangsverfahren erfüllt sind.
4. Die Richtlinie 2003/88 ist dahin auszulegen, dass eine Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Gehalts oder eines diesem entsprechenden Betrags für die Zeit, in der der Förster die Aufsicht über das Forstrevier, für das er verantwortlich ist, zu gewährleisten hat, nicht dieser Richtlinie, sondern den einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts unterliegt.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Spanien) — David Montoya Medina/Fondo de Garantía Salarial, Universidad de Alicante

(Rechtssache C-273/10) (¹)

(Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Anspruch auf die Dreijahresdienstalterszulage — Diskriminierungsverbot)

(2011/C 186/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: David Montoya Medina

Beklagte: Fondo de Garantía Salarial, Universidad de Alicante

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Auslegung von Paragraph 4 Nr. 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni

1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Mit einer öffentlichen Universität geschlossene Arbeitsverträge für Lehr- und Forschungspersonal — Ausschluss bestimmter Vergünstigungen bei befristeten Verträgen

Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge als Anhang beigefügt ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Anspruch auf eine Dienstalterszulage ohne objektiven Grund lediglich Dozenten mit unbefristetem Arbeitsvertrag, nicht jedoch Dozenten mit befristetem Arbeitsvertrag gewährt wird, obgleich sich diese beiden Kategorien von Arbeitnehmern in einer vergleichbaren Lage befinden.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. März 2011 — Ravensburger AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Educa Borrás SA

(Rechtssache C-370/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildmarke EDUCA Memory game — Nichtigkeitsantrag der Inhaberin der nationalen und internationalen Wortmarken MEMORY — Zurückweisung des Nichtigkeitsantrags durch die Beschwerdekammer — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Relative Eintragungshindernisse)

(2011/C 186/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ravensburger AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Harte-Bavendamm et M. Goldmann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Botis), Educa Borrás SA

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 19. Mai 2010, Ravensburger/HABM (T-243/08), mit dem das Gericht eine Klage der Inhaberin der nationalen und internationalen Wortmarken „MEMORY“ für Waren der Klasse 28